

VERSORGUNGSVERTRAG

über einen wohnungsbezogenen Anschluss an ein Breitbandkabelnetz oder an eine Satellitenempfangsanlage

zwischen

Gartenstadt Hüttenau eG, Thingstraße 15, 45527 Hattingen

- nachstehend **Betreiberin** genannt -

und Herr Frau Firma

Name

Bitte unbedingt in Blockbuchstaben schreiben

Vorname

Straße Haus Nr.

PLZ Ort

Telefon / geschäftlich

- nachstehend **Mieter** genannt -

Die Wohnung befindet sich im UG EG in der Etage links mitte rechts

Vertrags-Nr. _____ Kd.-Nr. _____
(wird von der Betreiberin eingesetzt) (wird von der Betreiberin eingesetzt)

Anschluss betriebsbereit ab: _____ Steuernummer 323/5710/0134
(wird von der Betreiberin eingesetzt)

Neuanschluss Ummeldung, falls bekannt, Name des bisherigen Teilnehmers: _____

Abbuchungsauftrag für Lastschriften

Hiermit bitte ich das nachstehend aufgeführte Geldinstitut, für mich eingehende Lastschriften der **Gartenstadt Hüttenau eG** für Kabelmiete zu Lasten meines Kontos einzulösen, sofern Deckung vorhanden ist.

Konto - Nr. BLZ

Geldinstitut Ort

Die monatliche Versorgungsgebühr beträgt 12,90 € Sie wird zum 1. eines Kalendermonats nach Vertragseingang bzw. Betriebsbereitschaft (Zahlungsstichtag) im Voraus abgebucht. Da bei der ersten Abbuchung der zwischen dem Datum der Betriebsbereitschaft und dem Abbuchungstag (Zahlungsstichtag) liegende Zeitraum mitberechnet wird, kann die erste Abbuchung die Gebühr für einen längeren Zeitraum umfassen.

Im Übrigen gelten die umseitigen "Allgemeinen Vertragsbedingungen", die der Mieter zur Kenntnis genommen hat.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass Daten, die zur Vertragsbearbeitung notwendig sind, gespeichert werden.

Gartenstadt Hüttenau eG _____, den _____

Betreiberin

Unterschrift (Mieter)

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Leistungen der Betreiberin

1.1 Die Betreiberin verpflichtet sich zur Übertragung von TV- und Hörfunkprogrammen bis zur Anschlussdose in der Wohnung des Mieters. Auf Wunsch stellt die Betreiberin entsprechende Kanalbelegungen zur Verfügung.

1.2 Werden im Breitbandkabelnetz oder über Satellit weitere Programme übertragen, so ist die Betreiberin berechtigt, diese in das Netz der Anlage einzuspeisen. Weiterhin kann die Betreiberin eigene zusätzliche Programme übertragen. Die Betreiberin ist bei Programmweiterungen über ein zum Zeitpunkt der Betriebsgenehmigung bestehendes Programmangebot hinaus berechtigt, dafür eine Gebührenerhöhung zu verlangen. Akzeptiert der Mieter diese Erhöhung nicht, ist er binnen vier Wochen nach Ankündigung der Gebührenerhöhung durch die Betreiberin berechtigt, diesen Versorgungsvertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenerhöhung aufzukündigen.

1.3 Die Betreiberin ist berechtigt, anstelle der Versorgung über das Breitbandverteilsnetz Dritter eine Versorgung über eine Satellitenempfangsanlage vorzunehmen, auch wenn hierdurch eine Erhöhung oder Verminderung des Programmangebotes erfolgt. Bei einer hierdurch eintretenden Verminderung des Programmangebotes wird die Betreiberin eine verhältnismäßige Mietermäßigung vornehmen.

1.4 Der Anschluss wird dem Mieter ausschließlich für dessen private Zwecke und für die umseitig genannte Wohnung zur Verfügung gestellt.

1.5 Die Betreiberin schließt in der Wohnung des Mieters eine Anschlussdose an das Breitbandverteilsnetz bzw. die Satellitenempfangsanlage an. Weitere Geräteeinstellungen sowie zusätzliche Installationen sind kostenpflichtig.

2. Vertragsdauer und Kündigung

2.1 Der Versorgungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist aufgrund der mietrechtlichen Versorgungsverpflichtung Bestandteil des Mietvertrages. Er beginnt mit der Bereitstellung des Programmangebotes bzw. mit Beginn des Mietverhältnisses.

2.2 Bei Kündigung des Wohnraummietverhältnisses endet der Vertrag automatisch zum Kündigungstermin des Wohnraummietverhältnisses.

2.3 Soweit die vertragliche Grundlage mit dem Provider (Netzebene 3) zur Breitbandkabel- bzw. Satellitenversorgung entfällt, ist die Betreiberin zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

3. Gewährleistung und Haftung

3.1 Störungen oder Ausfälle aller Programme berechtigen den Mieter nicht zur Minderung der Versorgungsgebühren, wenn die betreffenden Störungen oder Ausfälle von der Betreiberin nach Anzeige durch den Mieter binnen drei Werktagen beseitigt werden.

3.2 Schadenersatzansprüche des Mieters wegen Störungen oder Ausfälle des Anschlusses sind auf jeden Fall ausgeschlossen, es sei denn, dass die Betreiberin wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend zu haften hat. Bei Personen-, Sach- oder Vermögensschaden des Mieters haftet die Betreiberin nur im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, es sei denn, ihr kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

3.3 Eingriffe des Mieters in das Netz der Anlage sind untersagt. Werden solche Eingriffe festgestellt, so erfolgt die Beseitigung der dadurch eingetretenen Veränderungen zu Lasten des Mieters. Gegebenenfalls angeschlossene Bauteile werden entfernt. Zusätzliche Anschlüsse in den Wohnräumen des Mieters dürfen nur von der Betreiberin eingerichtet werden.

4. Zahlungsbedingungen

Gerät der Mieter mit der Gebührenzahlung in Verzug, so ist die Betreiberin berechtigt, den Anschluss der Wohnung zu sperren. Der Anspruch auf Zahlung der rückständigen Gebühr bleibt bestehen.

Bei erneuter Inbetriebnahme des Anschlusses ist vom Mieter eine einmalige Wiederanschlussgebühr in Höhe von derzeit 70,- € an die Betreiberin zu zahlen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragswerkes nicht. Im Falle einer unwirksamen Klausel sind Betreiberin und Mieter verpflichtet, sich statt dessen auf eine wirksame Klausel zu einigen, welche dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel so nahe wie möglich kommt.

5.2 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Versorgungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.